

Wiesbaden, 2. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. April 2016 wurde die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauer-Handwerk des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dadurch ist der Tarifvertrag vom 4. Juli 2015 zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauer-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) **allgemeinverbindlich**.

Der Mindestlohn beträgt ab dem

1. Mai 2016 (abweichend vom Tarifvertrag, der den 1. April 2016 vorsah) - **10,70 Euro**
1. Mai 2017 - **11,00 Euro**

je geleisteter Stunde für alle gewerblichen Arbeitnehmer im Gerüstbauer-Handwerk.

Der Mindestlohn gilt **bundesweit** und für alle Betriebe, die gewerblich Gerüste erstellen, Gerüstmaterial bereitstellen oder die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) übernehmen. Der Mindestlohn gilt ebenfalls für alle ausländischen Gerüstbaufirmen, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden.

Nicht erfasst werden

- a) Personen, die nachweislich aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren,
- b) Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und Abendkollegs,
- c) Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 21 Arbeitstagen beschäftigt werden,
- d) Arbeitnehmer, die ausschließlich auf dem Lagerplatz im Betrieb oder stationär im Betrieb tätig sind,
- e) das Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. April 2018 und kann auf der Internetseite der Sozialkasse (www.sokageruest.de) unter der Rubrik ‚Downloads‘ eingesehen werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand